

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektionsfonds „Friedensarbeit“



I. Verwendungszweck

Mit der Kollekte „Friedensarbeit“ soll der Bedeutung von Friedens- und Versöhnungsarbeit in den Gemeinden konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Friedensarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die Gemeinden, Schule und Jugendarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und den Themen des Konziliaren Prozesses unterstützen oder die Qualifizierung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung ermöglichen. Die Kollektionsmittel sollen dabei helfen die kirchliche Friedensarbeit zu befördern auf der Ebene der Gemeinden, der Kirchenkreise, bei Gruppen und Initiativen und bei engagierten Einzelpersonen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektionsaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
 - a) Gemeindeveranstaltungen u. Gottesdienste im Rahmen der Ökumenischen Friedensdekade
 - b) Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und zu den Themen des Konziliaren Prozesses
 - c) Teilnahme an Fortbildungen in gewaltfreier Konfliktbearbeitung
 - d) Ausstellungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu Frieden, Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit, Versöhnung
 - e) Ermöglichung der Teilnahme an Tagungen mit friedensethischen Inhalten
 - f) Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Kommunikationskompetenzen und des konstruktiven Umgangs mit Konflikten
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat einer Defizitfinanzierung bereits stattgefundener Projekte zustimmen.

III. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Beirat „Friedensarbeit“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und

Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Fachreferat Friedensarbeit im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro beschließt der Beirat „Friedensarbeit“ der EKM. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen werden vom Beirat votiert. Über die Vergabe dieser Mittel beschließt die Kammer für Mission – Ökumene –Eine Welt.
- (3) Kleinstanträge bis zu einer Summe von maximal 500 Euro je Antrag kann die / der Beauftragte für Friedensarbeit der EKM ohne vorherige Abstimmung durch den Beirat „Friedensarbeit“ bis zu einer durch die Kammer festgelegten Gesamtsumme anweisen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5.12.2011 in Kraft.